

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBL Nr. 36/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Landessiegel des Burgenlandes

(1) Das Landessiegel des Burgenlandes ist rund und weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

(2) Dem Landessiegel entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.“

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter Führung des Landeswappens im Sinne dieses Gesetzes ist der Gebrauch desselben in einer Art zu verstehen, durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung oder ähnlichem entsteht. Als Führung gilt jedenfalls die Benützung des Landeswappens als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, in Verlautbarungen und auf Druckschriften, in äußeren Geschäftsbezeichnungen, auf Schildern, Tafeln und sonstigen Ankündigungen, in Siegeln und Stempeln sowie im Rahmen einer Amtssignatur gemäß § 19 E-Government-Gesetz - EGovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022, oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 3 Abs. 2 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG, BGBl. I Nr. 50/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018.“

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Recht zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien aller Art, die sich vom Landessiegel dadurch unterscheiden, dass die Umschrift die Organbezeichnung wiedergibt, sowie die Führung des Landeswappens in elektronischen Signaturen im Sinne des § 6 Abs. 3, steht nur den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes zu.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 3, 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole sieht bisher keine Regelung zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien vor. Zum Schutz vor unbefugter Führung soll eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgen. Weiters soll eine Klarstellung der Führung des Landeswappens hinsichtlich elektronischer Signaturen erfolgen.

Ziele:

Gesetzliche Grundlage für die Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien und Klarstellung der Führung des Landeswappens hinsichtlich elektronischer Signaturen.

Lösungen:

Novelle des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 3):

Entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien werden dem Landessiegel gleichgesetzt.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Verwendung des Landeswappens im Rahmen einer Amtssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur als Führung des Landeswappens gilt.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Zum Schutz vor unbefugter Führung, steht das Recht zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien aller Art sowie der Führung des Landeswappens in elektronischen Signaturen im Sinne des § 6 Abs. 3 nur den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes zu. Dies umfasst insbesondere Stampiglien, die sich vom Landessiegel dadurch unterscheiden, dass die Umschrift die Organbezeichnung (etwa „Amt der Landesregierung“) wiedergibt. Die Beifügung weiterer, lediglich der Organisation dienlichen Beisätze, wie etwa fortlaufende Ordnungsnummern oder andere Zuordnungsmerkmale ist rechtlich unerheblich und schadet nicht.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 4):

Regelt das Inkrafttreten.